

Privatkindergärten Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres

Förderungsrichtlinie – gültig vom 1. September 2013 bis August 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land NÖ fördert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen private Kindergartenerhalter für Kindergärten mit Standort in Niederösterreich, wenn ein Kind gemäß § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, oder der entsprechenden Bestimmung in einem anderen Bundesland, verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und einen privaten Kindergarten besucht, der die entsprechenden Bestimmungen des Kindergartengesetzes einhält.
- 1.2 Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August.
- 1.3 Antragsberechtigt sind private Kindergartenerhalter in Niederösterreich für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr in einer Gruppe des betreffenden Privatkindergartens absolvieren.
- 1.4 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderung

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt im Kindergartenjahr 2013/ 2014 maximal € 960,-- und im Kindergartenjahr 2014/ 2015 maximal € 980,-- pro Jahr und Kind. Gefördert werden nur jene Monate, in der das Kind auch tatsächlich den Kindergarten besucht und dies vom Kindergartenerhalter bestätigt wird.
- 2.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden. Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur

Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

2. Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Kindergartenerhalter für das Kind zu bestätigen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 16 Stunden während der Bildungszeit am Vormittag den Kindergarten besucht.
3. Der Kindergartenerhalter hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Kindergartenerhalter eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.
4. Die Daten des Kindes sind mittels Antragsformular vollständig zu übermitteln.
5. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.

3. **Antragstellung für die Förderung**

- 3.1 Antragsformulare für die Förderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten erhältlich. Weiters können die Antragsformulare unter <http://www.noel.gv.at/kindergarten> aus dem Internet heruntergeladen werden.
- 3.2 Der Kindergartenerhalter hat das Antragsformular pro Kindergarten ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen. **Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.**

5. **Auszahlung der Förderung**

Die Förderung wird halbjährlich auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

6. **Rückerstattung der Förderung**

Der Kindergartenerhalter bestätigt mit seiner Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.